2. Ausfertigung

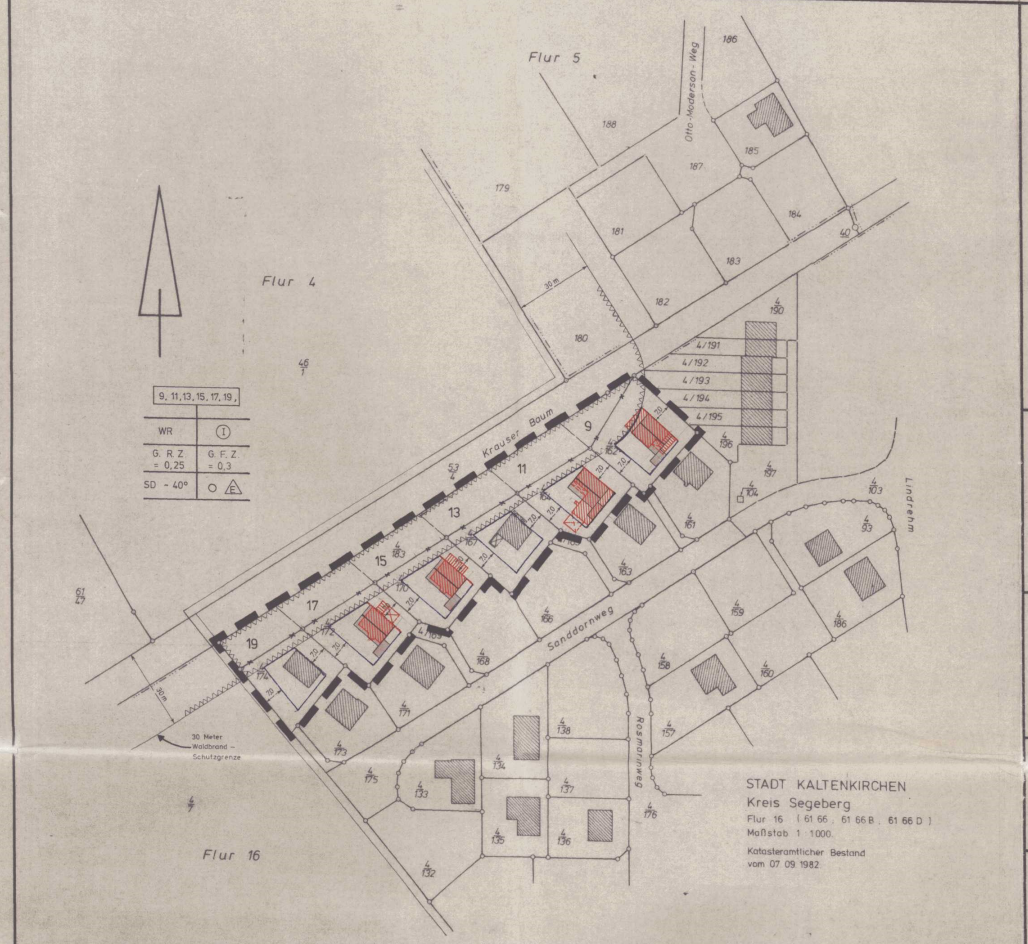

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19

FÜR DAS GEBIET „LINDREHM - MITTE"

3. ÄNDERUNG

für den Bereich südlich des Wanderweges „KRAUSER BAUM"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), sowie aufgrund des § 111 (1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 21.06.1983 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 xxx bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~ erlassen: xxx3. Änderung.

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.06.1982.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.07.1982 (vom ..... bis zum .....) erfolgt.

PLANVERFASSER:
KREIS SEGEBERG
DER KREISAUSSCHUSS
- KREISBAUAMT -
i.A.
LTD. KREISBAUDIREKTOR

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 17. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBauG 1976/1979 ist am 25.11.1982 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach § 2a (4) 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 17. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben ..... / 3. Änderung

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 17. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER

---

3. Änderung
Den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtvertretung am 22.02.1983 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 17. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER

---

3. Änderung
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~ sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 18.03.1983 bis zum 18.04.1983 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.03.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 17. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 31. AUG. 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT
BAD SEGEBERG
DEN 31. AUG. 1983
REG. VERM. DIR.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 21.06.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 17. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER

---

3. Änderung
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~ wurde am 21.06.1983 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 21.06.1983 gebilligt.

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 17. Okt. 1983
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 16.01.1984 Az. ..... ~~- mit Auflagen und Hinweisen -~~ erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 13. Feb. 1984
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom ..... Az. ..... bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 13. Feb. 1984
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~ wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 13. Feb. 1984
BÜRGERMEISTER

---

3. Änderung
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 09.02.1984 (vom ..... bis zum .....) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155a (4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 10.02.1984 rechtsverbindlich geworden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 13. Feb. 1984
BÜRGERMEISTER

TEIL „A" PLANZEICHNUNG: Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 - 3. Änderung, § 9 (7) BBauG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung 1981, (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981.)

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BBauG

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVo.

WR Reines Wohngebiet, § 3 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVo.

G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVo.

G.F.Z. Geschoßflächenzahl, § 20 BauNVo

(I) Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) sowie § 18 BauNVo

Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVo.

o Offene Bauweise, § 22 (3) BauNVo.

E Nur Einzelhäuser zulässig,

Baulinie, § 23 (2) BauNVo.

Baugrenze, § 23 (3) BauNVo.

Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBauG, § 23 (1) BauNVo.

Baugestaltung: § 9 (1) 2 BBauG

Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:

SD = Satteldach,

~ 40° Dachneigung,

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, § 9 (1) 10 BBauG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 9 (6) BBauG

Waldbrandschutzgrenze (30 m) gemäß Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden vom 18. April 1978. (GVOBl. Schl.-H. 1978, Nr. 7, S. 124/125)

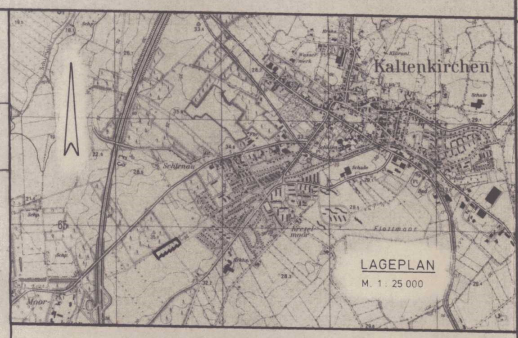

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,

4/162 Katasteramtliche Flurstücksnummer,

9, 11, 13 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,

30,0 Vermessungslinie mit Maßangabe,

9 Bereich der baulichen Festsetzungen,